

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 26. Juni 1985

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
14. August 1984 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger war als Autohändler bei der Beklagten gegen Arbeitsunfall versichert. Am 21. November 1980 wurde bei ihm ein Bauchwandbruch festgestellt, der nach seiner Meinung darauf zurückzuführen ist, daß er im Oktober 1980 im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit einen PKW angehoben habe; dabei habe er einen stechenden Schmerz im Oberbauch verspürt und das Fahrzeug nicht mehr halten können. Die Beklagte lehnte eine Entschädigung "des im Oktober 1980 eingetretenen Körperschadens" ab, da es an einer für die Anerkennung als Unfallfolge zu fordernden direkten Gewalteinwirkung mit Zerreißung der Bauchdecke gefehlt habe (Bescheid vom 22. Juli 1981). Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte zurück, da bei dem Kläger eine anlagebedingte Lücke im Bauchgewebe bestanden habe; eine unfallbedingte Zerreißung sei nicht eingetreten (Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 1981).

Das Sozialgericht (SG) Münster hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, das Ereignis vom Oktober 1980 als Arbeitsunfall des Klägers zu entschädigen (Urteil vom 26. April 1983). In den Gründen hat es ua ausgeführt, der beim Kläger festgestellte Bauchwandbruch sei Folge eines Arbeitsunfalls; die Voraussetzungen eines Grundurteils seien gegeben; eine Verletztenrente dürfte nach den Feststellungen der Sachverständigen nicht in Betracht kommen, da keine Erwerbsminderung nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit verblieben sei; in Betracht komme aber die Ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

währung von Verletztengeld. In der Rechtsmittelbelehrung hat das Sozialgericht (SG) darauf hingewiesen, die Berufung sei nur unter den Voraussetzungen des § 150 Nr 2 oder 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt, die sie nach § 143 SGG, jedenfalls aber nach § 150 Nr 3 SGG für zulässig hält. Sie hat Abweisung der Klage beantragt. In einem Termin vor dem Bericht-erstatte des Landessozialgerichts (LSG) hat der Kläger erklärt, es werde kein Anspruch auf Verletztenrente geltend gemacht, da nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit keine rentenberechtigte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mehr vorgelegen habe; es gehe ihm lediglich um Verletztengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit vom 17. Dezember 1980 bis zum 18. Januar 1981, soweit diese Leistungen überhaupt neben dem bezogenen Krankengeld noch rechtlich möglich seien.

Das LSG hat die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 14. August 1984 als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Die Berufung sei gemäß § 144 Abs 1 Nr 2 SGG unzulässig, weil sie den Anspruch des Klägers auf Verletztengeld für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit vom 17. Dezember 1980 bis zum 18. Januar 1981 und somit eine wiederkehrende Leistung für einen Zeitraum von bis zu 13 Wochen betreffe. Die Voraussetzungen des § 150 SGG lägen nicht vor. § 150 Nr 3 SGG betreffe nur die haftungsausfüllende Kausalität, hier seien jedoch bereits die Merkmale des Arbeitsunfalls und somit die haftungsbegründende Kausalität streitig. Das LSG hat die Revision zugelassen, weil es



möglicherweise von dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31. Januar 1984 - 5a RKnU 7/82 - abgewichen sei.

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, ihre Berufung sei jedenfalls nach § 150 Nr 3 SGG statthaft, da - unabhängig davon, daß nach ihrer Auffassung auch ein Streit über die haftungsbe- gründende Kausalität grundsätzlich berufungsfähig sei - in Fällen der vorliegenden Art aus der Natur der Sache heraus eine Trennung zwischen haftungsbegründender und haftungsausfüllender Kausalität nicht möglich sei. Das LSG hätte bei der gebotenen Sachentscheidung zur Klageabweisung kommen müssen, da der Bauchwandbruch aus körpereigener Ursache entstanden sei.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die
Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück-
zuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der Beklagten ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Die Beklagte rügt zu Recht, daß das LSG in der Sache hätte entscheiden müssen, anstatt ein Prozeßurteil zu erlassen. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG ist entgegen der Auffassung des LSG zulässig. Dem in erster Linie auf Abweisung der Klage gerichteten Revisionsantrag der Beklagten kann jedoch schon deshalb nicht entsprochen werden, weil es an den für eine Sachentscheidung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil fehlt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Berufung nur Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu dreizehn Wochen (drei Monaten) betrifft und vor allem in dem maßgebenden Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels (s Meyer-Ladewig, SGG, 2. Aufl, RdNr 10 vor § 143) betroffen hat und deshalb nach § 144 Abs 1 Nr 2 SGG an sich ausgeschlossen ist. Denn nach § 150 Nr 3 SGG ist die Berufung ungeachtet der §§ 144 bis 149 SGG ua zuläs-



sig, wenn der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Arbeitsunfall streitig ist. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen hier vor.

Durch die angefochtenen Bescheide lehnte die Beklagte eine Entschädigung ab, weil nach medizinischer Beurteilung kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Körperschaden (Bruch) und der versicherten Tätigkeit bestehe. Das SG hat dagegen in Würdigung insbesondere des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens von Prof. Dr. R. angenommen, daß der am 21. November 1980 bei dem Kläger festgestellte Bauchbruch ursächlich darauf zurückzuführen sei, daß durch das Anheben eines PKW im Oktober 1980 - einer der versicherten Tätigkeit zuzurechnenden Verrichtung - eine ganz erhebliche Erhöhung des intraabdominellen Drucks entstanden sei. Die Beklagte hat diesen Ursachenzusammenhang auch im Berufungsverfahren ua mit dem Hinweis darauf bestritten, daß der Hebevorgang seiner Art nach nicht geeignet gewesen sei, einen Bauchwandbruch herbeizuführen. Es war somit der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Arbeitsunfall streitig (§ 150 Nr 3 SGG). Diese Frage betrifft die sog haftungsausfüllende Kausalität (s BSGE 6, 120). Dagegen bestand kein Streit darüber, daß ein beim Heben eines schweren Gegenstandes erlittener Bauchwandbruch ein Unfall wäre und die als ursächlich für den Bauchbruch angesehene Verrichtung des Klägers - das Anheben eines PKW - dessen versicherter Tätigkeit zuzurechnen ist (§ 548 RVO). Die - auf medizinischem Gebiet zu beantwortende - Frage, ob die bei der versicherten Tätigkeit des Klägers erfolgte Einwirkung auf dessen Körper neben einer möglicherweise vorhan-



denen krankhaften Anlage eine wesentliche Ursache des Bauchwandbruchs gewesen ist, betrifft entgegen der Auffassung des LSG einen nach § 150 Nr 3 SGG der Berufung zugänglichen Streit über die haftungsausfüllende Kausalität. Mit seiner Auffassung über die Zulässigkeit der Berufung im vorliegenden Fall stimmt der Senat im Ergebnis mit dem vom LSG angeführten Urteil des 5. Senats des BSG vom 31. Januar 1984 (5a RKnU 7/82) überein, in welchem in einem - soweit nach dem Urteilsinhalt erkennbar - vergleichbaren Fall ebenfalls die Berufung als zulässig angesehen worden ist. Der Hinweis des LSG auf das Urteil des 5. Senats vom 17. Januar 1957 (BSGE 4, 215) rechtfertigt, wie auch aus dem späteren Urteil dieses Senats vom 31. Januar 1984 (aaO) folgt, keine andere Entscheidung.

Auf die Revision der Beklagten ist danach das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit zur Entscheidung in der Sache an das LSG zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)